

**Versammlungs- und Wahlordnung
des
Schachklub Marktoberdorf e.V.**

1 Einberufung und Leitung von Versammlungen

- 1.1 Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Außerdem erfolgt eine Ankündigung der Versammlung in der Tagespresse (Allgäuer Zeitung).
- 1.2 Die Leitung aller Versammlungen liegt beim 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- 1.3 Alle Versammlungen und Sitzungen im Verein sind öffentlich. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, daß einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden.
- 1.4 Jedes Vereinsmitglied hat in den Versammlungen das Recht, sich zu jedem behandelten Thema zu äußern. Der Versammlungsleiter kann allerdings die Redezeit falls nötig begrenzen um den Fortgang der Versammlung zu sichern.

2 Tagesordnung und Anträge

- 2.1 Mit der Einladung zu einer Versammlung wird gleichzeitig die Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben.
- 2.2 Die Tagesordnung enthält alle wesentlichen Themen der Versammlung, Anträge sind ihrem Sinn gemäß und unmißverständlich aufzulisten.
- 2.3 Anträge sind stets an den 1. Vorsitzenden zu richten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Einladungsfrist beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- 2.4 Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die zeitliche Behandlung von Tagesordnungspunkten ändern oder diese auf eine kommende Versammlung verschieben.
- 2.5 Eilanträge während einer Versammlung sind möglich. Die Versammlung bestimmt mit Mehrheit, ob über den Antrag sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt und endgültig abgestimmt wird.

3 Wahlen und Abstimmungen

- 3.1 Vor jeder Wahl ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu berufen, der – ggf. mit Wahlhelfern – Wahlvorschläge entgegennimmt, die Stimmenverhältnisse feststellt und die Ergebnisse der Wahlen bekanntgibt.
- 3.2 Alle Wahlen und Abstimmungen im Verein werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung einzelne Wahlen und Abstimmungen geheim durchführen.
- 3.3 Alle Abstimmungen sind persönlich durchzuführen. Wahlen können auch schriftlich vor einer Versammlung erfolgen. Eine Bevollmächtigung kann für Wahlen und Abstimmungen generell nicht ausgesprochen werden.
- 3.4 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, eine Wahl wird wiederholt.

- 3.5 Jedes Mitglied kann seine Wahl in ein Gremium des Vereins ablehnen und ein übernommenes Amt vorzeitig zurückgeben.

4 Aufgabenverteilung in den Vereinsorganen

- 4.1 **Vorstandschaft und Gesamtvorstand**
Die satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinsleitung können speziell durch einzelne Mitglieder der Vorstandschaft oder des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden, wenn dies durch das entsprechende Organ des Vereins entschieden wird oder sich aus der üblichen Tätigkeit eines Mitglieds dieses Vereinsorgans ergibt (z.B. Kassenführung durch Kassier).
Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Aufgaben liegt aber stets bei dem Vereinsorgan als Ganzem. Dieses sollte also stets eine Kontrollfunktion ausüben.
- 4.2 **Mitgliederversammlung**
Alle Aufgaben, welche nicht durch die Satzung oder andere Bestimmungen eindeutig einem bestimmten Vereinsorgan zugeordnet sind, werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen. Diese kann Aufgaben an ein einzelnes Vereinsmitglied oder ein anderes Vereinsorgan übergeben.

5 Protokolle

- 5.1 Über jede Versammlung und Sitzung im Verein wird Protokoll geführt. Dieses enthält:
- 5.1.1 den Ort und Tag der Versammlung.
 - 5.1.2 eine Aufstellung der anwesenden Vereinsmitglieder und über deren Stimmberechtigungen.
 - 5.1.3 die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
 - 5.1.4 die gestellten Anträge, alle gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen. Abstimmungsergebnisse werden hierbei ziffernmäßig genau angegeben.
 - 5.1.5 die Bestätigung des Versammlungsleiters und des Schriftführers über die Richtigkeit des Protokolls
- 5.2 Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird zudem durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt oder entsprechend geändert.
- 5.3 Alle Protokolle werden beim 1. Vorsitzenden aufbewahrt und können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

6 Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Wahlordnung des Schachklub Marktoberdorf e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.01.1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzung vom 15.01.1999 in das Vereinsregister in Kraft.